

Richtwerte für den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in der EKHN

I. Neue Strukturen und Zuordnungen bedeuten auch eine Anpassung der Dienste und Aufgaben

Durch die strukturellen Veränderungen im Rahmen der Nachbarschaftsräume und der gemeinsamen Arbeit im hauptamtlichen Verkündigungsdienst (Pfarrdienst, gemeindepädagogisch-diakonischer Dienst und Kirchenmusik) steht eine Neuordnung der anfallenden Aufgaben an. Mit der Bildung hauptamtlicher Verkündigungsteams ist auch der kirchenmusikalische Dienst auf die neuen Gegebenheiten anzupassen. Wie für den gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und den Pfarrdienst gelten auch für die Arbeit der Kirchenmusiker*innen im Team im Hinblick auf die Dienstzeitenregelungen eigene Voraussetzungen. In Bezug auf den kirchenmusikalischen Dienst sind die Regelungen des Kirchenmusikgesetzes, der Kirchenmusikverordnung, der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO) sowie die gültigen Musterstellenbeschreibungen zu berücksichtigen.

In den Richtwerten für den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst spiegeln sich diese Regelungen wider. Sie sind ein seit Jahren etabliertes Werkzeug zur Erfassung und Quantifizierung der unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten. Deswegen sind sie ein wichtiges (Unterstützungs-)Tool zur Erarbeitung gemeinsamer Dienstordnungen. Die neuen Strukturen und Aufgaben im Rahmen des Prozesses ekhn 2030 erfordern allerdings die Aktualisierung, die Ihnen hiermit vorliegt.

Die wöchentliche Dienstzeit von Kirchenmusiker*innen richtet sich nach der jeweils aktuellen Regelung der KDO (die regelmäßige Arbeitszeit eine*r Mitarbeiter*in in Vollbeschäftigung beträgt also durchschnittlich 39 Stunden in der Woche). Der Kirchenleitung ist bewusst, dass in manchen Phasen des Kirchenjahres die durchschnittliche Wochenarbeitszeit zum Teil deutlich überschritten wird. Die saisonale Mehrbelastung muss durch Zeiten mit weniger Arbeitsvolumen ausgeglichen werden. Die Jahresarbeitszeit errechnet sich aus der Zahl der Arbeitstage (variiert wegen der Feiertage von Jahr zu Jahr) und der vertraglich vereinbarten täglichen Arbeitszeit. Im Rahmen der Jahresplanung sind die Arbeitszeitregelungen der KDO zu berücksichtigen und Zeiträume mit geringem Arbeitszeitbedarf zum Abbau von Mehrarbeitsstunden, welche in „Hochphasen“ anfallen, einzuplanen. Eine Jahresplanung muss dieses gewährleisten. Ggf. sind regional per Dienstvereinbarung getroffene Regelungen (z.B. Arbeitszeitkonten) zu beachten.

**Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im kirchenmusikalischen Dienst:
39 Stunden = 100%**

Die rechtlich festgesetzte maximale tägliche und wöchentliche Arbeitszeit ist bei der Planung von Projekten zu bedenken. Ein zeitlich begrenztes Über- oder Unterschreiten muss im Rahmen einer Jahresplanung ausgeglichen werden. Die gemeinsame Planung soll keine Kontrolle darstellen, sondern helfen, Transparenz herzustellen und unterschiedliche Erwartungen sowie inhaltliche und zeitliche Ressourcen zusammenzuführen.

Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit dem Leitungsgremium des Nachbarschaftsraums festzulegen. Dabei soll ein*e A- oder B-Kirchenmusiker*in in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden oder einem Nachbarschaftsraum regelmäßig eingesetzt werden. Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums. Notwendige Absprachen werden im Regelfall von den dienstvorgesetzten Personen (Dekan*innen, DSV-Vorsitzende oder DSV-Beauftragte) getroffen. Es wird empfohlen, die Fachberatung des Zentrums Verkündigung in Person der Propsteikantor*innen bei der Erstellung der Stellenbeschreibung einzubeziehen. Die Mitarbeitendenvertretung des Dekanats ist zu beteiligen.

Die aufgeführten Berechnungsbeispiele dienen als Orientierung – sie sind keine zu erfüllende Norm. Je nach konkreter Situation können diese Richtwerte variieren und müssen an die Spezifika einer Stelle im Nachbarschaftsraum angepasst werden. Die Zusammenstellung der Tätigkeiten erfasst das gesamte mögliche Arbeitsfeld im Bereich der Kirchenmusik. Für die konkrete Stellensituation vor Ort ist eine Auswahl zu treffen. Dabei kann die Fachberatung des Zentrums Verkündigung unterstützen.

Nicht alle Aufgaben im gesamten Jahr fallen fortlaufend an. Pauschale Berechnungen z. B. für Gottesdienste unterschiedlichen Formats oder für die Durchführungen von Veranstaltungen rein nach Anzahl, wie sie in der vorherigen Fassung der Richtwerte beschrieben wurden, haben sich nicht bewährt. Deshalb werden Einzelprojekte wie Probenwochenenden, Veranstaltungen, Konzerte etc. mit konkreten Stundenansätzen hinterlegt. Die in der Jahresplanung beschriebenen Einzelprojekte dienen als Grundlage und werden in die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einbezogen. So werden für die Berechnung des durchschnittlichen zeitlichen Aufwands zunächst alle gleichartigen Tätigkeiten aufsummiert und dann durch die Anzahl der Arbeitswochen geteilt.

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit sind folgende Schritte nötig:

1. Ermittlung der wöchentlich regelmäßig stattfindenden Dienste, wie z.B. Proben oder Gottesdienste
 2. Addition der dafür gültigen Stundenansätze
 3. Ermittlung der unregelmäßig stattfinden Dienste pro Jahr
 4. Unregelmäßig stattfindende Dienste werden für den Planungszeitraum (Kalenderjahr) mit ihren Zeitwerten „aufsummiert“
 5. Die Summe der Arbeitswochen im Jahr wird errechnet
 6. Die Summe der Zeitwerte für unregelmäßige Dienste wird durch die Anzahl der ermittelten Arbeitswochen geteilt
 7. Die ermittelten auf die Arbeitswoche bezogenen Summenwerte für regelmäßige und unregelmäßige Dienste, Wegezeiten sowie der pauschale Ansatz von 1 WST (Wochenarbeitsstunde) für das Singen bei Gemeindeveranstaltungen/offene Singen o.ä. werden addiert. Das Gesamtergebnis darf 39 WST nicht übersteigen.
- Mögliche Bildungsurlaube und/oder Studienzeiten sind bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Arbeitswochen einzubeziehen.

II. Aufgabenbereiche im kirchenmusikalischen Dienst – eine Übersicht

Die Aufgaben im kirchenmusikalischen Dienst lassen sich in übergeordneten Bereichen zusammenfassen, die sich an einzelnen Punkten überschneiden können:

1. Organist*innendienst (liturgischer Schwerpunkt)
2. Kantor*innendienst (musisch-kulturelle Bildungsprozesse)
3. Konzerte und Veranstaltungen (künstlerisch-performative Aufgabenstellung mit gesamtgesellschaftlicher Wirkung in Verbindung mit typischen Aufgaben im Bereich des Kulturmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit)
4. Unterrichtstätigkeit (instrumentalpädagogischer Schwerpunkt)
5. Individuelle Übezeit zur Aufrechterhaltung der musikalisch-künstlerischen Leistungsfähigkeit und der technischen Spielfähigkeit
6. Gremien- und Büroarbeit

Wirkungsbereiche lassen sich im kirchenmusikalischen Dienst an vielen Stellen nicht klar differenzieren. Kantor*innendienst, Konzerte und Veranstaltungen sowie Unterrichtstätigkeit können sowohl auf den Nachbarschaftsraum als auch auf das Dekanat bezogen werden. Die Strahlkraft der Angebote gerade im Bereich des Kantor*innendienstes reichen oft über die Grenzen des Nachbarschaftsraums und der Dekanate hinaus. Zudem unterscheiden sich Zuschreibungen von Arbeitsinhalten im Rahmen der Stellenbeschreibungen in ihrer Verteilung von Nachbarschaftsraum und Dekanat z.T. deutlich. Sie bilden dabei kirchenmusikalische Handlungsmöglichkeiten im jeweiligen Sozialraum ab. Von einer einheitlichen Dienstverteilung ist deshalb abzuraten; die unter 1.-4. genannten Punkte sind daher an die tatsächlichen Erfordernisse im Nachbarschaftsraum/im Dekanat anzupassen. Nicht an allen Orten sind alle Tätigkeiten leistbar oder sinnvoll. Deshalb ist die Einbeziehung der Fachberatung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen erforderlich. Die Einbeziehung der Fachberatung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, möglicherweise bereits im Rahmen der Erstellung einer gemeinsamen Dienstordnung, wird empfohlen.

Im Ergebnis muss die zeitlich-dienstliche Inanspruchnahme nach Definition der Stelleninhalte mit dem Soll (von derzeit 39 Wochenarbeitsstunden bei einer Vollzeitstelle) in Einklang gebracht werden. Dies entspricht dem bisherigen Vorgehen; die Stellenbeschreibungen sind bereits nach den derzeit gültigen Regelungen zu überprüfen. Sollte sich dabei zeigen, dass die tatsächlichen Anforderungen der Stelle das Maß des im Rahmen des zur Verfügung stehenden Zeitdeputates Leistbaren übersteigen oder sich Veränderungen in den Tätigkeitsinhalten ergeben haben, bedarf es einer Neubewertung.

Mit Blick auf die weiterführende Erstellung einer gemeinsamen Dienstordnung im Nachbarschaftsraum ist auch das Zusammenspiel aller am hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beteiligten im Blick zu behalten. Die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Nachbarschaftsraumes bzw. des Dekanates sowie Tätigkeitsschwerpunkte der Mitglieder des hauptamtlichen Verkündigungsteams sind zu berücksichtigen. In diesem Sinne geht es bei der Erstellung einer Übersicht darum, den (gemeinsamen) Dienst so zu ordnen, dass er nach menschlichem Maß leistbar ist, ohne zu über- oder unterfordern, und den Vorgaben zur Arbeitszeitregelung der KDO zum Schutz der Mitarbeitenden im kirchenmusikalischen Dienst Rechnung trägt. Zur Erfüllung ist im Rahmen der Jahresplanung eine zeitliche Einordnung sowohl der regelmäßig zu leistenden Aufgaben als auch der Dauer von einzelnen Projekten notwendig.

III. Orientierungshilfe zur Berechnung des zeitlichen Aufwands

Durch die Regionalisierung und Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum sind mitunter größere Wegstrecken zwischen verschiedenen Einsatzorten zurückzulegen als bisher. Die Verhältnisse vor Ort unterscheiden sich nach individuellen Stellenbeschreibungen und geografischen Verhältnissen vor Ort deutlich. Außerdem sind Fahrtzeiten zwar nicht inhaltlich, wohl aber vom Aufwand her, zu dokumentieren und in der Folge immer arbeitszeitrelevant. Dabei ist zwischen der nicht zu berücksichtigenden Anfahrt zur ersten Tätigkeitsstelle und den zu berücksichtigenden Wegzeiten zwischen dieser und weiteren regelmäßig aufzusuchenden Einsatzorten zu unterscheiden. Aufgrund der deutlich voneinander unterschiedenen Arbeitsverhältnisse, z.B. zwischen städtisch und ländlich geprägten Nachbarschaftsräumen, ist keine Pauschalregelung zur Berechnung von Wegezeiten sinnvoll. Sie sind nach tatsächlichem Aufwand in die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit einzubeziehen.

Zur Realität auch in der kirchenmusikalischen Arbeit zählt, dass nur ein Teil der erforderlichen Tätigkeit öffentlich sichtbar in Präsenz geleistet wird. In der Regel tritt zur Präsenzzeit (z.B. Spiel im Gottesdienst, Dirigieren eines Konzertes o.ä.) Vorbereitungs- und Organisationszeit hinzu. Auch Gremiensitzungen erfordern individuelle Vor- und Nachbereitung. Details werden in der Richtwerttabelle ausgeführt.

Die folgenden Zeitangaben dienen der Orientierung und können individuell abweichen. Die angegebenen Zeitwerte gehen von einer kirchenmusikalischen Praxis aus, in der die Verantwortlichen selbstreflexiv arbeiten, aber auch auf routinierte Prozesse und Erfahrungen zurückgreifen. Sie sind vor dem Hintergrund der Personalgewinnung im Rahmen eines deutschlandweiten Stellenmarktes für Kirchenmusiker*innen auch im Verhältnis zu zeitlichen Rahmenseetzungen der übrigen EKD-Gliedkirchen zu betrachten. Soweit nicht anders ausgeführt, geben die Zeitansätze Wochenstunden an. Es wird davon ausgegangen, dass während der Ferien die Probenarbeit ruht.

Anders als bei Pfarrer*innen gibt es für Kirchenmusiker*innen keine verpflichtenden berufsfördernden Maßnahmen in der Berufseinstiegsphase. Die Direktorenkonferenz der EKD bietet derzeit vier Berufseinstiegsurse pro Jahr an, deren Besuch im Rahmen des Berufseinstiegs empfohlen wird. Den Betroffenen soll eine Teilnahme im Rahmen ihres Fortbildungsurlaubs von ihren Anstellungsträgern ermöglicht werden.

I. Orgeldienste		
Tätigkeit	Stundenansatz	
Je Gottesdienst	2,5	Der Stundenansatz ergibt sich aus der Addition von Präsenzzeit und Vorbereitungszeit
Je Trauung/Beerdigung	2,5	s.o.
Je Taufgottesdienst	2,5	s.o.
Je Kindergottesdienst	2,5	s.o.
Je Trauerfeier (kurze Andachtsform)	1,0	Dauer der Andacht: ca. 15-20 Minuten
Gottesdienste/Andachten mit besonderem Aufwand	6,0	Erhöhter Übeaufwand/Probenaufwand durch besondere musikalische Anforderungen

II. Kantorale Dienste		
Regelmäßige wöchentliche Dienste		
Tätigkeit	Stundenansatz	
Probenarbeit je Probe von 90-120 Min. Dauer	4-5	Probenarbeit ist in folgenden Bereichen möglich: Kantorei, Kirchenchor, Gospelchor, Kinder/Jugendchor, Posaunenchor, Bläserensemble, Instrumentalspielkreis, Orchester, Band.
Probenarbeit je Probe von 45-60 Min. Dauer	2-2,5	s.o.
bei Gruppen gleicher Art und gleichen Arbeitsinhalts (z.B. Kinderchor): -25%		
Unregelmäßige Dienste		
Ansing-/Anspielprobe je Dienst	1/Veranstaltung	z.B. vor Gottesdiensten
Offenes Singen, Singen bei Gemeindeveranstaltungen	1	Pauschalierter Ansatz
Probenfreizeit		Nach tatsächl. Aufwand; max. 10 Std./Tag
Projektarbeit mit Chor oder Ensemble		Nach tatsächl. Aufwand; max. 10 Std./Tag

III. Veranstaltungen/Konzerte

Die Tätigkeit in Bezug auf Konzerte/Veranstaltungen umfasst u.a.: eigenes Üben, Partiturvorbereitung, Veranstaltungskonzeption (inhaltlich und finanziell), Fundraising, Veranstaltungsorganisation und -durchführung (ggf. inklusive Ticketing), Öffentlichkeitsarbeit, Programmhefterstellung (ggf. auch Erstellung von Begleittexten), Organisation und Einrichten von Notenmaterial, Recherche, Künstlerakquise, Künstlerbetreuung, Korrespondenz, GEMA-Meldung, Sonderproben.

Tätigkeit	Stundenansatz	
Orgelkonzert	30/Veranst.	
Kantatengottesdienst	12/Veranst.	
Oratorienkonzert	60/Veranst.	
Gastkonzerte externer Künstler*innen	4/Veranst.	Betreuung und Begleitung

IV. Individuelle künstlerische Existenz

Umfasst: instrumentales Üben, musikwissenschaftliche Studien, Quellenkunde, Studium von Fachliteratur

Tätigkeit	Stundenansatz	
Grundübezeit zur Aufrechterhaltung der musikalischen, künstlerischen und spieltechnischen Leistungsfähigkeit; Studium von Fachliteratur	8	erreicht der Dienstumfang nicht 100%, so ist die individuelle Übezeit entsprechend prozentual anzupassen

V. Instrumentalpädagogik

Tätigkeit	Stundenansatz	
Erteilen von Unterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht)	1-1,5	Je Unterrichtseinheit von 45-60 Min. Dauer

VI. Organisation, Gremien- und Büroarbeit

Tätigkeit	Stundenansatz	
Dienstbesprechung (hVKT/Dekanat)	3	
Mitarbeit im Leitungsgremium	2	
Allg. Büroarbeit	2	
Wegezeiten	Nach tatsächl. Aufwand	